Direktion der Justiz und des Innern (Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen)

Ralph Muster, Chef des Handelsregisteramts, brachte in verschiedenen Gesprächen mit der Direktionsvorsteherin zum Ausdruck, dass er sich den Anforderungen seiner Funktion, insbesondere bezüglich der technischen Entwicklung und der Führungsaufgaben, je länger je weniger gewachsen sehe. Dies wiederspiegelte sich auch in den beiden letzten Mitarbeiterbeurteilungen.

Nachdem sich die Situation auch mit Weiterbildungsmassnahmen nicht verbessert hatte, einigten sich Ralph Muster und die Direktion der Justiz und des Innern, das Arbeitsverhältnis auf den 29. Februar 2020 im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen (§ 16 lit. d Personalgesetz [LS 177.10]). Bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurde am 10. Januar 2020 eine Vereinbarung zwischen Ralph Muster und der Direktion der Justiz und des Innern abgeschlossen. ➀

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Ralph Muster ist gehalten, dies seiner Krankenversicherung bzw. Krankenkasse sofort zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung von längstens sechs Monaten zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall versichert ist. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohnes.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Anstellungsverhältnis von Dr. iur. Ralph Muster, geboren 28. Februar 1971, von Appenzell AI, wohnhaft in Schlieren, SV-Nr. 756.1234.5678.90, Chef des Gemeindeamts, wird im gegenseitigen Einvernehmen auf den 29. Februar 2020 aufgelöst. 
2. Es wird keine Abfindung ausgerichtet.
3. Im Übrigen wird die Vereinbarung vom 10. Januar 2020 zwischen Dr. Ralph Muster und der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. ③
5. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
6. Mitteilung an Dr. Ralph Muster, Bahnhofstrasse 2, 8450 Schlieren (im Doppel), sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Direktion der Justiz und des Innern

➀ Zum Aufbau der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen vgl. Musterverfügung: Einvernehmliche Auflösung.

 Je nach den Umständen des Einzelfalles kann die Formulierung "unter Verdankung der geleisteten Dienste" eingefügt werden.

③ Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist bei Entlassungen / Kündigungen durch den Kanton nicht notwendig (vgl. § 25 Abs. 2 lit. a VRG).